

Bebauungsplan Nr. 30 „Bereich Hotel Breeger Bodden“

der Gemeinde Breege

umweltrelevante Stellungnahmen

Diese Unterlagen werden in der Zeit vom 12.10.2026 bis 16.11.2026 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 12.10.2026 bis 16.11.2026 im Internet eingestellt (B-Plan-Services).

Diese Unterlagen haben in der Zeit vom 12.10.2026 bis 16.11.2026 öffentlich ausgelegen (im Amt Nord-Rügen).

Unterschrift

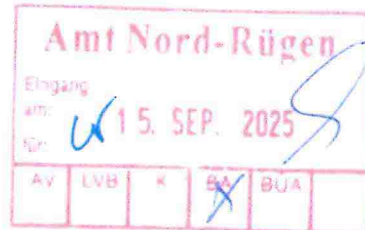
Siegel

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard



Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/144/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 09.09.2025

Bebauungsplan Nr. 30 „Bereich Hotel Breeger Bodden“ der Gemeinde Breege

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde der BBP Nr. 30 „Bereich Hotel Breeger Bodden“ der Gemeinde Ostseebad Breege-Juliusruh, Fassung vom 06.06.2025, Stand vom 06.06.2025 zur Stellungnahme übergeben.

Dazu teile ich folgendes mit:

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2022 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ für den betreffenden Küstenbereich (Breeger Bodden) 2,60 m NHN.

Der örtlich zu erwartende Seegang bzw. Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. In der Begründung ist unter 1.5.3. Überflutungsgefahr der vormals anzusetzende, nunmehr nicht mehr gültige BHW angegeben.

Aufgrund der am Standort vorhandenen Geländehöhen besteht keine Überflutungsgefährdung.

Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nach § 83 LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVBl. M-V S. 154) sind von dem BBP nicht betroffen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Breege
über Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 1. August 2025
Mein Zeichen: 511.140.02.10184.25
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Andrina Aust
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 103
Telefon: 03831 357-2938
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de
Datum: 30. September 2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Bereich Hotel Breeger Bodden" der Gemeinde Breege hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. August 2025 wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1:1000 mit Stand vom 6. Juni 2025
- Begründung mit Stand vom 7. Juni 2025

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde schafft mit vorliegendem Bebauungsplan Baurecht für Bereiche in sogenannter zweiter und dritter Reihe nördlich des Hotels Breeger Bodden.

Sich wesentlich von einander unterscheidende Lösungen nach § 3 Abs. 1 BauGB für die gewählte Gliederung des Baugebietes, der Anordnung der Baugrenzen sowie dem gewählten Straßenverlauf sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ich gehe davon aus, dass die Anordnung der Verkehrsfläche ohne Versprung, gradlinig von der Dorfstraße verlaufend, als gleichzeitige Erschließung der Flurstücke 79/10 und 79/5 seitens der Gemeinde geprüft und die Ergebnisse innerhalb der Verfahrensunterlagen dargelegt wurden.

Da durch Anordnung der Baugrenzen im Ml 2 relativ wenig Freiflächen verbleiben, ist die großzügige Dimensionierung der Verkehrsfläche zu prüfen. In wie weit die festgesetzte private Verkehrsfläche für die geplante „Eigentumsbildung der ortsansässigen Bevölkerung“ (Begründung, Seite 7) über ein privates Grundstück hinweg (Nr. 77/5) als gesicherte Erschließung für die 10 neuen Grundstücke geeignet ist, ist eingehend zu prüfen (vgl. Abb. 5) und vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung zu erläutern.

In den textlichen Festsetzungen sind Pflanzgebote enthalten. In der Planzeichnung sind keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen worden. Es wurde auch keine textliche Zuordnung zur Grundstücksfläche vorgenommen. Diese Festsetzung ist zu prüfen und zu überarbeiten.

Den textlichen Festsetzungen zum Artenschutz fehlt die Angabe der Rechtsgrundlage. Fraglich ist hier, ob die erforderlichen Mindestmaße allgemein bekannt sind und die Regelung damit als Festsetzung anwendbar ist.

Ich empfehle, vor dem Hintergrund der Rechtseindeutigkeit, innerhalb der textlichen Festsetzungen die Formulierung „Teilfläche“ in „Teilbereich“ entsprechend der Nutzungsschablone umzubenennen. Weiter sollte eine ergänzende Signatur zu Planzeichen Nr. 15.14 eingefügt werden (ggf. mit unausgefüllten Punktierungen), da eine gleichzeitige Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung eher verwirrend statt rechtseindeutig ist. Der Fläche A fehlt die Zuordnung zu einer Nutzungsschablone.

Bei der nachrichtlichen Übernahme des Küsten- und Gewässerschutzstreifens ist die Angabe des § 9 Abs. 6 BauGB ausreichend. Da keine separate Festsetzung über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB erfolgt, kann dies entsprechend entfallen. Die Rechtsfolge der nachrichtlichen Übernahme sollte jedoch benannt werden. Hierzu finden sich auch innerhalb der Begründung keine Angaben.

Innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sind die durch die aktuelle Planung betroffenen Bereiche sowohl mit dem Einschrieb „KiGa“ versehen, als auch punktuell als Versorgungsfläche dargestellt. Innerhalb der Begründung ist eine kurze Erläuterung nach Prüfung der Betroffenheit einzufügen.

Die Ausweisung des Mischgebietes nach § 5 BauNVO auf Flächennutzungsplanebene geht über den hiesigen Geltungsbereich gen Norden hinaus weiter. In wie weit die Gemeinde weitere nördliche Flächen erschließen möchte, ist in Anlehnung an die o. g. Alternativenprüfung und unter Beachtung des Entwicklungsgebotes zu erläutern.

Auf der Planzeichnung sind im weiteren Verfahren sämtliche Bemaßungen einzufügen. Die angrenzenden Bebauungspläne sind innerhalb der Planzeichenerkunde zeichnerisch zu vermerken. Fehlende Straßennamen sind einzutragen.

Bauaufsicht

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

In der Planzeichnung wurden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zur Geschosigkeit, zur Grundflächenzahl und zur Höhe der baulichen Anlagen als Trauf- und Firsthöhe getroffen.

Bei Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Dieses bedarf einer textlichen Festsetzung. In der Planzeichenerklärung wurde die Trauf- und Firsthöhe nicht erfasst. Auch in der Begründung wurden die Bezugspunkte nicht erläutert.

In der Planzeichnung wurde für die Teilbereiche 1 und 2 abweichende Bauweisen festgesetzt. Nach der Nr. 3.3 der Anlage zur PlanZV ist die von der offenen und geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise im B-Plan näher zu bestimmen. In der Regel erfolgt dieses über eine textliche Festsetzung. Nach der Begründung soll zur Sicherung der Kleinteiligkeit im nördlichen Planbereich die Gebäudelänge durch Festsetzung einer abweichenden Bauweise auf 15,0 m beschränkt werden. Für die bestehende Hotelanlage wird eine maximale Gebäudelänge von 42,0 m festgelegt. Damit sind die Gebäudelängen textlich zu regeln. Es wird davon ausgegangen, dass im Übrigen die offene Bauweise gelten soll. Auch dieses muss Bestandteil der Festsetzung sein.

Umweltschutz

In dem Umweltbericht sind die Bodenschutzbelange wie:

- Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung der Böden unter Berücksichtigung aller relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG.

- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Bodenfunktionen.
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen
- Prüfung von Planungsalternativen nachvollziehbar darzulegen.

Wasserwirtschaft

1. Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung nicht berührt.

2. Wassertechnische Erschließung:

2.1. Trinkwasser

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbusser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln, d. h. Anschluss an das öffentliche TW- Netz des ZWAR.

2.2. Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche SW-Kanalisation.

2.3. Niederschlagswasser (NW)

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Landeswassergesetz (LWaG). Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).

Die in Rede stehenden Flurstücke sind lt. § 3 der Niederschlagswassersatzung des ZWAR vom 13. Dezember 2021 von der Versickerungspflicht umfasst.

Auszug Satzung - Zitat: „§ 3 Versickerungspflicht

(1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser im Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Grundstücken zu versickern, auf denen es anfällt.

(2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.“

Zitat Ende.

3. Küstenschutz

Das südliche Plangebiet befindet sich innerhalb des 200-m-Küstenschutzstreifens und/oder Küstenschutzgebietes gem. § 136 Abs. 1 LWaG und ist auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) beurteilen zu lassen.

Denkmalschutz

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt.

Bevölkerungs- und Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Nach der Begründung Pkt. 2.4.2 ist zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von *mindestens* 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Dem wird ge-

folgt. Die Löschwasserversorgung kann laut Begründung mit *maximal* 48 m³/h über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgen. Da es Aufgabe der Gemeinde ist, die baugebietsbezogene Löschwasserversorgung zu sichern, ist der Hinweis III.4 zum Brandschutz, dass geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen sind, nochmals zu prüfen und in eine Festsetzung abzuändern. Innerhalb der Begründung ist entsprechend zu erläutern, aus welchen Quellen der benötigte Löschwasserbedarf gedeckt wird. Es ist darzulegen, ob die Wasserversorgung über nahegelegene Hydranten erfolgt (mit Angabe der genauen Standorte und Nummern dieser Hydranten).

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),

Begründung Löschwasserversorgung

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke dargestellt und bezeichnet werden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte.

Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht benannt/bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.

Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Verfahrensvermerke fehlen.

Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Tiefbau

Für die Anbindung an eine Kreisstraße ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Kreisstraße sind mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Tiefbau abzustimmen.

Abfallwirtschaft

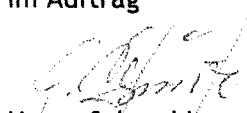
Bitte fügen Sie zu dem bereits bestehenden Hinweis über die Abfallwirtschaft unter dem Punkt 2.4.2 „Ver- und Entsorgung“ (letzter Absatz) den folgenden Hinweis zu den Planungsunterlagen hinzu, dass die beauftragten Entsorgungsunternehmen keine Privatstraßen oder Gelände befahren.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kommt hinsichtlich der Bewertung der vorliegenden Unterlagen in Bezug auf die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen zu folgendem Ergebnis:

Da der geplante Bereich (Grundstück Hotel) zum einen keine öffentliche Verkehrsfläche besitzt und zum anderen auch die Maße der geplanten Wege nicht den Vorgaben zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen entsprechen (Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers BG Verkehr), wird eine Befahrung des Grundstückes mit Abfallsammelfahrzeugen ausgeschlossen.

Die Bereitstellung der einzusammelnden Abfälle kann und muss an dem Straßenrand der angrenzenden Dorfstraße erfolgen (vgl. § 15 Absatz 5 Abfallsatzung).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Rügen • Pantow Nr. 13 • 18528 Zirkow

Amt Nord-Rügen
Ernst Thälmann Straße 37
18551 Sagard

nur per Mail:
v.koerber@amt-nord-ruegen.de

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Herr. I. Schulz

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.39 BP 30
Bereich Hotel Breeger
Bodden

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Pantow. 01.08.2025

Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30
„Bereich Hotel Breeger Bodden“ der Gemeinde Breege,

Gemarkung Breege, Flur 1, Flst. 76/ 3; 77/ 5; 79/ 1; 80/1 u. 80/ 3

Ihre Unterlagen vom 31.07.2025

- *Stellungnahme des Forstamtes Rügen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im und 30 m um das geplante Bauvorhaben befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹.

Der ggf. vorhandene Baumbestand ist nach Einzelbaumschutz zu beurteilen.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
Die Stellungnahme ist positiv zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pries
Forstamtsleiterin

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

Amt Nord-Rügen
Bauleitplanung
Ernst-Thalmann-Straße 37
18551 Sagard

Abteilung Technologie

Bearbeiter: Herr Uwe Trefflich
Telefon: 03838 8004 157
E-Mail: trefflich@zwar.de

Ihr Zeichen
Frau Körber

Ihre Nachricht vom
31.07.2025

Unser Zeichen
St/262/25

18528 Bergen auf Rügen
04.08.2025

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bereich Hotel Bodden“ der
Gemeinde Breege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zum o. g. Bebauungsplan erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Trinkwasserversorgung

Anschlussmöglichkeit zur Erschließung des Plangebietes besteht an der Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 AZ in der Dorfstraße. Von dort aus ist die innere Erschließung des Plangebietes neu aufzubauen.

Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfszahlen.

2. Schmutzwasserentsorgung

Anschlussmöglichkeit zur Erschließung des Plangebietes besteht an der Schmutzwasserleitung DN 200 STZ in der Dorfstraße. Von dort aus ist die innere Erschließung des Plangebietes neu aufzubauen.

Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfszahlen.



Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbuser Chaussee 1
18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
E-Mail info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

3. Niederschlagswasserentsorgung

Anschlussmöglichkeit zur Erschließung des Plangebietes besteht an der Niederschlagswasserleitung DN 500 B in der Dorfstraße, vor dem Flurstück 76/7, Flur 1, Gemarkung Breege. Von dort aus ist die Erschließung des Plangebietes neu aufzubauen. Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfszahlen.

4. Löschwasserversorgung

Über den Hydranten in der Dorfstraße (2. Stichstraße - westlich neben dem Plangebiet) / Hy-Nr. 06004 ist eine Entnahme von maximal 48,00 m³/h Löschwasser möglich.

Die Angabe ist als Löschwassermengen für die zweistündige Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Die Hydrantenpläne und die Tabellen mit den Angaben zur Leistungsfähigkeit der einzelnen Hydranten vom Gemeindegebiet Breege wurden dem Amt Nord-Rügen bereits übergeben.

Bei höherem Löschwasserbedarf, als über das Trinkwasserversorgungsanlagen bereitgestellt werden kann, sind zusätzlich separate Maßnahmen erforderlich.

5. Breitbandausbau

Der Aufbau einer Breitbandinfrastruktur in Breege ist nicht Bestandteil derzeit bestehender Förderaufrufe.

Ob der ZWAR hier in Zukunft tätig wird, ergibt sich aus den diesbezüglich weiterführenden politischen Entscheidungen und Planungen, die derzeit noch nicht konkret absehbar sind.

6. Allgemeines

Die Kosten für die Erschließung und maßnahmenbezogene Netzerweiterungen incl. Planungsleistungen sind vom Bauherrn/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung des B-Plangebiets erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologe Trinkwasser